**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, ben 4 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 14 Brumare IX.

## Gefetgebender Rath, 29. Oft. Prafident: Anderwerth.

Die Staatswirthschaftliche Commision legt ein Gutachten vor, über die im Canton Burich zu verkaufenben Nationalguter, welches für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die Bittschriften . Commision tragt folgende Gegen. ftande por :

1. Das Cantonsgericht von Solothurn beklagt sich über seinen Besoldungsrückstand sowohl vor dem iteu Marz 1800 als seither, massen es bloß für März, April, und May seine Entschädigungen erhalten. Indem es sich zugleich beschwert, daß bisanhin der destretirte Verkauf von Nationalgüter zu Bezahlung der Nückstände nur leere Hofnungen bewirkt haben, und es diesen Verkauf um so zweckmäßiger haltet, als durch die schlechte Verwaltung der Nationalgüter dieselben alle Tage an Capitalwerth abnehmen, verlangt das seibe: 1) die Auszahlung seiner Sehalte seit dem Juni, und 2) eine sichere Anweisung für den Rückstand, sev es mittelst Ueberlassung eines Nationalguts um den Anschlagpreis oder sonst.

Die Petitionencommission trägt barauf an, bas erste Begehren an die Bollziehung zu weisen. Was das zwepte betrift, so hatte man dasselbe, so gerecht die Ansprüche der Mitglieder des Cantonsgerichts von Sociothurn an sich seyn mögen, am allerwenigsten in dem, jenigen Zeitpunkt erwarten sollen, wo es demselben nicht unbekannt seyn kann, daß die Bollziehung und der gessetzgebende Nach mit vereinter Thatigkeit, sich so zu sagen, in jeder Sitzung mit den Makregeln zu Auskührung des decretirten Berkaufs der Nationalgutern beschäftigen, und da Sie B. G. in Betreff der Ansprüche der Mitglieder des Cantonsgerichts von Solothurn keine

besondere Verfügung werden treffen wollen, so rath Ihnen die Commission an, in dieses zwente Begehren nicht einzutreten. — Diese ganze Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen,

2. In Folge Beschlusses ber Bollziehung vom roten Jenner, sollten verschiedene Gemeinden des Bezirks Solothurn an den Insurrektionskosten der 7200 Fr., die Summe der 1350 Fr. bezahlen. Unter diesen Gemeinden befinden sich auch Feldbrunnen und Riedholt, welche in Berbindung mit St. Niklaus um 120 Fr. angelegt sind.

Gegen diese Anlegung beschwert sich diese Gemeinde, indem sie behauptet, niemals den mindesten Antheil an der Solothurner Insurrektion genommen zu haben, und sich deshalb auf das Zeugnis des B. Suber, als damaligen Commissär beruffet. Dem zufolg verlangt sie: daß er Name ihrer Gemeinde aus dem Verzeich, niß der Aufrührer und so fort aus dem der Straf und Zahlschuldigen ausgestrichen werde.

Die Commission tragt auf Mittheilung der Bittschrift an die Bollziehung an, mit Einladung darüber Bericht zu ertheilen: falls sie nicht glaubte, den Bittstellern entsprechen zu konnen.

Diefer Untrag wird angenommen.

3. Der B. Wattempl, ehevoriger herr von Mollens zeigt an, daß die herrschaftsherren dieser Gemeinde seit undenklichen Zeiten das Recht genossen, in den der Gemeinde selbst von ihnen hingeleihenen Waldung n holz für ihren Gebrauch zu hauen. Seit der Revolution wurde dieses Necht eingestellt, und bezde Theile wollen sich dem Entscheid der Gesetzgebung unterwerfen. Nun sodert dieser B. Wattenwyl einen Entscheid. Die Commission trägt darauf an, in diesen Gegenstand nicht einzutreten: der Rath aber verweist denselben zu näherer Untersuchung an die Civil. Gesetzg. Commission.

Die Gemeinde Rougemont im Leman zeigt in einer Bittschrift die Rachtheile der Bistriktsgerichte, wegen der Entfernung der meisten Burger und sethst vieler Richter vom Distrikts hauptort. Diese Gemeinde wünscht, daß siatt der Distriktsgerichte Friedensrichter oder Gerichte auf jedes 200 der Aktivburger eingesest werden.

Die Commission tragt au, ben Gegenstand der Conft. Commission zu überweifen. — Diefer Antrag wird angenommen.

Die Polizencommission legt folgendes Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Reben den Ausgaben der ortlichen Polizen hatte tie Munizipalität der Gemeinde Laufanne einestheils mancherlen beträchtliche Requisitionslieferungen, anderfeits die Einrichtung einer Caferne zu bestreiten.

Die Gemeindskammer von Laufanne die die drtlichen Ausgaben übernommen, stand ihr über das aus, mit den Einkunften der Gemeindsgüter auf Rechnung hin, wie es scheint, getreulich ben; unterdessen reichte alles das zu den Bedürsnissen die ihr zu bestreiten oblagen, nicht hin; die Gemeindskammer weigerte sich endlich, ein mehreres zu thun, und es mußten nun Sisseguellen eröffnet werden.

Die Berlegenheit in der fich die Munizipalität von baber befand, veranlaßte dieselbe allbereits den 27ten Mov. 1799, mit einer Petition ben den gesetzgebenden Ration einzulangen und von denselben mehrere Erlauterungen des § 32 des Munizipalgesetzes v. 15. Febr. 1799 zu verlangen, die in folgenden Fragen bestunden:

1. Welches die Gegenstände fenen, die unter die blog brilichen Polizenausgaben geboren?

2. Melches die Gemeindguter fenen, deren Ertrag als zu diefen ortlichen Ausgaben bestimmt angesehen worden seven und angesehen werden konnen?

3. Wie und durch wen die Vertheilung des Desicits veranskaltet werden solle? Ob die Grundlage der Staatssteuer daben angenommen werden soll, wie der Minister des Innern sie in einem Schreiben vom 19. Oft. anweise, oder ob nicht vielmehr, da nach dem S. alle Einwohner bentragen sollten, die Aulage auch nach dem Erwerb zu repartiren sen?

Wie es scheint so ließ man diese Einfrage ohne gefisliche Beantwortung und die Munizipalität von Laufanne ohne Troft.

Jett langt diese Bittschrift ron circa 250 Burgern ein und biese lehrt und, daß die Munizipalität, nache dem sie zu einer Generalversammlung der Aktivburger tazu begwältiget worden, eine Tell von 24,054 Fr.

ausgeschrieben und auf die Einwohner vertheilt habe, und nun diejenigen, so sich der Anzahlung weigern, mit Exetution bedrohe.

Die Vittsteller treten gegen diese Verfügung der Munizipalität unter einem zsachen Gesichtspunkt auf.

1. Behaupten sie, es könne nicht diese ganze Summe den Einwohnern von Laufanne auserlegt werden. 2. Sen die Repartition nicht nach gesehlichen Grundlagen, sond dern willtürlich geschehen. 3. Endlich beklagen sie sich über die Ungesetzlichkeit des Beschlusses der Minizipaltztät und über Unförmlichkeiten, die ben Anlag der Generalversammlung, welche diese Tell erkannte, vorzgefallen sepn sollen.

Was bas erste Fundement betrift, so setzen sie in Fakto fest, in jenen 24000 Fr. sepen Fr. 15,565 begrifs fen, die a) für die Lieferungen, für die Caserne und ihren Unterhalt; b) für die Miethe franklischer Offizier bezahlt worden sepen.

Run glauben fie, Diese Ausgaben konnen nicht zu den Gemeindausgaben gerechnet werden, fondern feven, wenn nicht Rational. boch wenigstens Cantensausgas ben. Diefe Menming unterflugen fie : a) aus Grunden Des Rechts und der Billigfeit , b) mit dem Befet vom 16. Oft. 99, durch welches Die Bollgiehung eingelaben wurde, bie durch Truppenmarfche hart mitgenome menen Bemeinden aus den Mationalcaffen ju unterftus gen; mit dem Gefet vom 1. Apr. 1800, bas vorschreibt, bie Rriegelaften follen nicht nur unter ben berichiebenen Gemeinden bes nemlichen Cantons, fondern fogar unter fammtlichen Cantonen fo viel möglich, gleich ausgetheilt werden; d) endlich mit dem g. 85 bes Munigipal Gefettes, melches will, dag die Ausgaben die die Munis gipalitaten in folg hobern Befehle unternommen, dene felben durch die Vermaltungstammern aus ber Caffa ber Ration vergutet werden follen.

Was das zwente Fundament betrift, so enthalt die Bittschrift keine Anzeige von der Art und Weise, wie solche geschah; nun wird a) über Williur getlagt und b) bemerkt, diese Repartition sen nicht nach dem Gessetz vom 9. Febr. 99 gemacht worden, kraft dessen die Kosten der errichteten Caserne durch Bepfagrsennige auf alle in der Gemeind wohnhaften Bürger, nach Werhättnis des Betrags den jeder an der Austage besaahlt, herbengeschaft werden sollten.

In Rucksicht endlich des dritten Fundaments bes merken die Bittsteller: a) nach dem Gesch vom 15ten Febr. § 82, habe die Munizipalität und die Generals Versammlung nur das Impositionsrecht für bloß orts

liche Ausgaben; b) die Frage über tiese Steuer set erst vorgelegt worden, da bennahe Niemand zugegen gewesen; c) der §. 6. gebe den Generalversammlungen der Aftivburger das Recht zu berathen, wenn ch um eine bloß auf sie zu verlegende Steuer zu thun sen. Im 82 §. hingegen sen von einer Anlage aller Einmohner die Rede, diese nun tonnen von der Generalversammlung der Aftivburger nicht angelegt werden.

Die Bittfieller begehren auf Diefe Grunde geftust, Die Aufhebung ber Magregel ber Munizipalitat.

Da nun aber diese Maßregel auf einen formlichen Beschluß berselben beruht, und nach dem §. 74 des Geseiges vom 15. Febr. 1799, die Munizipalitätsbeschiusse befolgt werden mussen, so bald sie der Constitution und den Geseigen nicht zuwider sind, oder von der Berwaliungstammer nicht aufgehoben werden, die Untersuchung wieder Legalität und Constitutionalität einer untern Behörde und so fort auch die Aussehung besselben nicht in den Attributionen der Gestigebung, sondern in den der Vollziehungsbesinden siegt, so räth Eure Commission Ihnen B. G. an, auf den angezeigeten §. begründet in die vorliegende Petition nicht einzutreten.

Da unterdessen diese Petition mehrere Anzeigen und Winte enthalt, die ben der Revision des Munizipali, tätsgesches bennzt werden tonnen, so trägt die Commission auf Mittheilung berselben an die Munizipali, tätscommission an.

Die Berathung über das Gutachten wegen der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten wird beendigt und mit einigen Abanderungen angenommen und zur Abfassungsverbesserung der Commission zurückgewiesen.

Der Bollziehungsrath berichtet in einer Botschaft, baß er die Berordnung vom 27. dich, kraft welcher der Bollziehungsrath bevollmächtigt senn soll, unter gewissen Bedingungen die nothigen Ausnahmen vom Gesche zu machen, das die Entrichtung der Bodenzinse vom Jahr 1800 besichtt, in allen Rücksichten für sehr zweckmäßig halt und daher die Geschgebung einladet, diese Berordnung zum Gesetz zu erheben. Der Gesschoben som 27. dieß, wird sogleich zum Gesetz erhoben. (Er ist abgedruckt S. 688, 89.)

Der Bollziehungsrath legt das Resultat der Berssteigerung vor, welche mit Bewilligung der Gesetze bung das Franziskanerkloster zu Solothurn vorgenommen wurde. 30 Das Meistgebot beläuft sich auf 16100 Fr., eine Losungssumme, welche die gesetzlich ausge-

nominene Schatzung un Fr. 5100 übersteigt und ist also an sich seibst schon für die Ratisstation des Verstauß empfehlend. Die Vollziehung sodert also Gesnehmigung dieses Vertaufs, die aber nicht lange verzidgert werden kann, indem sozieich auf Abschlag des Kausschillings eine Summe zu entrichten ist, welche mit Deinglichkeit zu Unterstützung einer zerrütteten Klostevokonomie als Anleihen verwendet werden nuß.

Der Gegenstand wird ver Finanzcom, zugewiesen. Der Bollz. Rath übersendet folgende Bolschaft', welche der Civilgesetg. Commision überwiesen wird:

Der Bollz. Kath hat die Ihrer Botschaft vom 26. Sept. bengelegene Bittschrift der B. Leuzinger, Tschusdin, Blumer und heer von Glaris, in welcher sie sich gegen eine Weisung des Justzministers beschweren, untersucht und ertheilt Ihnen sowohl über die Sache selbst, als über obige Weisung die verlangte Ertlarung.

Das ehevorige Bollz. Dir. hat infolge bamaliger ausservehentlichen Gewalten die gefängliche Anhaltung und Abführung der BB. Zweisel, Freuser, Dr. Tichudin, Balz Tschudin, Fridolin Tschudin, Leonh. Heer, Bartolom. Blumer, Mitglieder der Munizipalität von Glaris, und Joh. Balt. Leuzinger, Bestirksgerichtschreiber von da, theils befohlen, theils gebilligt.

Nach ihrer Zuruckkunft nach Glaris forberten biefe Burger an der bafigen Gemeinde Entschädigungen für den erlittenen Schaden. Die 4 letten machten darüber eine formliche Erklärung; die Burger Zweifel, Freuler, H. Dschudin im Namen seines seither versstorbenen Vaters und Balz Lichudin aber behielten sich auf dieselbe ihr allfälliges Recht vor.

Die Gemeinde Glaris, ehe sie fich in eine bestimmte Entscheidung über diese Foderung einlassen wollte, glaubte sich ben der Regserung über die Beweggründe tieser Verhastuschnung erkundigen zu muffen, damit sie dann aus diesen entnehmen moge, in wie fern sie in einer Verpsichtung gegen diese Burger stehe, die behaupteten, daß sie wegen dem in Glaris vorgefallenen Lusstand und zur Vorbiegung ahnlicher Austritte als Geisel ausgehoben worden seben. Nun aber ergab es sich aus den in den Archiven gemachten Nachforschungen, daß dieses nicht der Fall war, sondern daß tiese Gefangennehmung aus Beweggründen, die sich einzig! auf diese Individuen bezogen, veransaßt wurde.

Anf eine baberige Anfrage konnte ber Bolly. Rath' bie Gemeinde um fo weniger im Zweifel laffen, ba' aus biefer Sache mabricheinlich ein kopfpicliger Rechts

handel enkflanden und ein Accurs gegen die Gemeinde genommen worden ware, die neber als Mitschuldige gegen die ausgehobenen Individuen richterlich erklärt wurde, noch irgend einen Antheil an den Versügungen der Regierung hatte und mithin für dieselben in keiner Verantwortlichkeit gelassen werden konnte. Dieses ist der Gegenstand der Erklärung, die der Jukizminisker in Austrag erhielt an Behörde bekannt zu machen und wovon Ihnen B. Gesetzgeber, der Vollz. Rath eine Abschrift beylegt.

Der Bolls. Rath übersendet folgende Botschaft, Die Der peinlichen Geseng. Commission zugewiesen wird:

Heinrich Clavel, ehemaliger Chef de Bureau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ward des Berbrechens der Eutwendung einiger diplomatischer Aftenstücke, welche ihm vermöge des Amts, das er befleidete und infolge des nothigen Zutrauens anvertraut wurden, beschuldigt und den Gerichten überwie en.

Diese Eriminalsache wurde erst unter dem 6. Oft. von dem Cantonsgericht Bern beurtheilt. Dieses Itritheil aber siellt Grundsätze auf, welche sowohl in Ruckssicht der bestehenden Gesetze als auch der richterlichen Formen von einer Beschaffenheit waren, daß sie der Bollz. Nath unmöglich anerkennen konnte und deren Folgen er zu zernichten trachten mußte. Er konnte daher nicht anders als das Vorhaben des öffentlichen Untlägers, dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof zu bringen, gutheissen.

Der Vollz. Rath nahm baben einzig Rucksicht auf die Sache, auf die Handhabung der constitutionellen Gewalt, die ihm übertragen ist, auf die Bevbachtung der Gesetze, auf das Zutrauen und die Verschwiegen-heit, die in diplomatischen Verhältnissen nothwendig ist. Er glaubte in dieser Hinsicht der Aufforderung

feiner Pflicht entsprechen ju muffen.

Run aber wendet sich der B. Clavel an denselben und bittet in Anerkennung der strasswürdigen Sandlung, deren er sich schusdig machte, daß der Bolls. Rath die gegen ihn eingelegte Appehation nicht weiter fortsegen mochte.

Dieses steht nun frenlich nicht in der Gewalt der Regierung, aber mehrere Beweggrunde veranlassen ben ihr den Bunsch, dieses durch Sie B. G. möglich zu niachen. Wenn sich der Bolit Rath mehrere Umstände in das Gedächtuiß zurückruft, die diese strafswürdige Handlung veranlaste, so sieht er in dem B. Clavel mehr das Wertzeug damaliger Leidenschaften, deren Zwecken er scheint untergeordnet worden zu sepn.

Das Bestreben leibenschaftlos in biefer Sache ju bans deln, und gur Ausschnung, so wie gur Bereinigung der Gemuther, jum allgemeinen Besten des Baterlands bengutragen; Die lange Gefangenschaft endlich, Die der B. Clavel schon wirklich ausstand, tragen nicht welliger dazu ben, den Bolly. Rath auf alle Ralle jur Untragung einer Begnadigung gu ftimmen. 2Benn nun diefe Sache von dem oberften Berichtehof beur. theilt werden follte, fo entftehen daraus nicht nur Berjogerungen, fondern auch neue febr befrachtliche Roften, die einzig auf ben Staat jurudfallen werden, über welche felbft der oberfte Berichtshof Dem Bolly. Rath Bemerkungen einschickt, Die Ihre gange Aufmerksamfeit auf fich ziehen werden. Der Bolly. Rath glaubt Daber, daß da er einerfeite feiner Pflicht ein Genuge geleiftet hat, nun auch feinem Gefühl Bebor geben und pon dem Recht, das ihm der 78. S. der Berfaf. fung ertheilt, Bebrauch machen tonnen, indem er 36. nen B. Gefengeber, ale Begnabigung für ben B. Ciavel vorschlägt, jede fernere Untersuchung gegen ibn aufzuheben und die ausgestandene Gefangenschaft, fo wie die Berurtheilung beffelben in die Roften als binlangliche Straffe ju betrachten. Der Boug. Rath ladet Gie mithin B. G. ein, biefen Borfchlag mit Dringlichkeit zu behandeln. (Die Fortf. folgt.)

### Edictal = Citation.

Burger Hieronimus Rauber von Windisch, Diffr. Brugg, Caut. Argau, gemesener Abjutant Unterossezier den dem ersten Bataillon helvetischer Linieninfanterie, welcher den 14. Oktober lezthin, des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, aus der Gefangenschaft zu Winterthur gewaltsamer Weise entstohen ist, wird hiemit vorgeladen, von nun an dis kunstigen 17. Christmonats, jeweilen von 1 dis 2 Uhr Nachmittags, sich ben dem Unterschriebenen zu stellen, um seine Nechtsertigungsgrunde gegen dem wider ihn, ben dem in Bern residierenden Kriegsgericht eingelangte Klagen, anzubringen, damit seine Prozedur vervollstandigt wers den möge. Sollte er in anberaumter Zeitfrist nicht erscheinen, so würde er nach der Strenge der Gesese und per contumaciam verurtheilt werden.

Auch werden die betreffenden Sehorden eingeladen, auf gedachten Rauber achten ju laffen, und ihr im Betretungsfall dem helvetischen Platcommandanten in Bern juguschießen. — Bern den 28. Weinm. 1800.

Der Berichterstatter des in Bern residierenden Kriegsgerichts, (Sig.) D. homard.